KANTON
LUZERN

Kantonsrat

P 552

Postulat Küng Roland und Mit. über die gesetzliche Verankerung von gemeinnützigen Arbeitseinsätzen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene im Kanton Luzern

eröffnet am 20. Oktober 2025

1. Ausgangslage
Im Kanton Luzern erhalten Asylsuchende (Status N), vorläufig Aufgenommene (Status F) sowie Schutzbedürftige (Status S) und teilweise auch Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung (Status B) Sozialhilfeleistungen, sofern sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Das Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons Luzern legt fest, dass Sozialhilfe nicht nur der Existenzsicherung dient, sondern auch die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit sowie die berufliche und gesellschaftliche Integration fördern soll (§ 3 Abs. 1 SHG).

Gemäss § 7 Absatz 1 SHG kann die Sozialhilfe an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, insbesondere an aktive Mitwirkung, Integrationsbemühungen und das Erbringen von Gegenleistungen. Weiter können nach § 8 SHG die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden, wenn zumutbare Gegenleistungen verweigert werden.

Aktuell fehlt jedoch eine spezifische gesetzliche Grundlage, welche es erlaubt, arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Personen mit den oben erwähnten Aufenthaltsstatus systematisch für gemeinnützige Arbeiten zugunsten der öffentlichen Hand oder anerkannter gemeinnütziger Organisationen einzusetzen.

2. Zielsetzung
Mit diesem Postulat soll der Regierungsrat prüfen, in welcher Form eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden kann, um erwachsene, arbeitsfähige, betreuungsfreie Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge, die Sozialhilfe beziehen, zu gemeinnützigen Arbeitseinsätzen zu verpflichten. Die Einsätze sollen:
- der Allgemeinheit oder der jeweiligen Wohngemeinde zugutekommen,
- keine Konkurrenz zur Privatwirtschaft darstellen,
- einfach, rasch und unbürokratisch bewilligt werden können,
- bei Verweigerung mit sozialhilferechtlich zulässigen Sanktionen verbunden sein.

3. Prüfungsauftrag
Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung des Sozialhilfegesetzes des Kantons Luzern (SHG) zu prüfen. Dabei sollen nach Möglichkeit insbesondere folgende Ergänzungen oder Präzisierungen aufgenommen werden:
- Ergänzung von § 7 SHG (Mitwirkungspflicht und Gegenleistung)
  Abs. 3 neu: Sozialhilfebeziehende mit den Aufenthaltsstatus N, F, S oder B, die arbeitsfähig, volljährig, nicht erwerbstätig und ohne Betreuungspflichten sind, können verpflichtet

V 2025.5 Postulat2025.5 Postulat

werden, gemeinnützige Arbeitseinsätze zu leisten, sofern keine anderweitige Beschäftigung oder Integrationsmassnahme besteht. Die Einsätze müssen im öffentlichen oder gemeinnützigen Interesse liegen und dürfen keinen kommerziellen Zweck verfolgen.
- Ergänzung von § 8 SHG (Einschränkung der Leistungen)
  Abs. 3 neu: Verweigert eine verpflichtete Person ohne triftigen Grund den ihr zugewiesenen gemeinnützigen Arbeitseinsatz, können die wirtschaftlichen Leistungen nach Massgabe der Verordnung über die Sozialhilfe (SHV) bis auf das sozialhilferechtlich zulässige Minimum gekürzt werden.

4. Begründung:
Viele asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen verbringen aufgrund von Wartezeiten bei Sprachkursen, Qualifizierungsprogrammen oder aufgrund fehlender Arbeitsmöglichkeiten lange Zeiträume unbeschäftigt. Diese Untätigkeit ist integrationshemmend und wirkt sich nachteilig auf die persönliche Entwicklung der Betroffenen aus.

Gleichzeitig besteht in vielen Gemeinden und sozialen Einrichtungen Bedarf an niederschwelligen Unterstützungsleistungen, etwa in den Bereichen:
- Unterhalt von öffentlichen Anlagen,
- Mithilfe in Recyclingstellen, bei der Abfallbeseitigung, bei einfachen Reinigungs- und Räumungsarbeiten,
- Unterstützung bei Veranstaltungen,
- Mithilfe in sozialen Einrichtungen, Alterszentren, Quartierdiensten,
- Übersetzung und Begleitung im Rahmen der sozialen Arbeit,
- Beiträge im Natur- und Landschaftsschutz.

Durch gemeinnützige Einsätze können Betroffene praktische Erfahrungen sammeln, Sprachkenntnisse anwenden und Kontakte zur lokalen Bevölkerung knüpfen. Gleichzeitig wird der Nutzen der gewährten Sozialhilfe für die Gesellschaft sichtbar und nachvollziehbar. Die Einsätze sollen bewusst so ausgestaltet werden, dass sie keinerlei Konkurrenz zur Privatwirtschaft darstellen.

Küng Roland

Arnold Robi, Müller Guido, Dahinden Stephan, Vogel Marlen, Schumacher Urs Christian, Steiner Bernhard, Stadelmann Fabian, Gfeller Thomas, Ineichen Benno, Gerber Fritz, Wandeler Andy, Frank Reto, Zanolla Lisa, Lang Barbara, Wicki Martin, Lötscher Hugo, Waldis Martin, Hodel Thomas Alois, Meyer-Huwyler Sandra, Schnydrig Monika, Beck Ronny, Bossart Rolf, Boog Luca